

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

Vom 28. August 1989

§ 1 Zweck der Prüfung

Für eigenständige wissenschaftliche Leistungen verleihen die Philosophisch-Historische Fakultät, die Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft und die Neuphilologische Fakultät der Universität Heidelberg mit der Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).
- (2) Das Rigorosum findet entweder in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern statt. Das Hauptfach bzw. das 1. Hauptfach ist durch den Gegenstand der Dissertation festgelegt.

§ 3 Fächerkombinationen

- (1) Die Promotionsfächer sowie die ohne besondere Genehmigung zulässigen Fächerkombinationen ergeben sich aus Anlage 1. Fächerkombinationen, über die Anlage 1 keine Regelung trifft, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Dekans (vgl. § 4 Abs. 5). Sind derartige Fächerkombinationen fakultätsübergreifend, ist eine Genehmigung der betroffenen anderen Fakultäten einzuholen. In dem Genehmigungsbescheid sind die nach § 7 Abs. 2 vorzulegenden Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu benennen. Bei der Wahl des Nebenfaches "Jüdische Studien" richten sich die Prüfungsanforderungen nach der einschlägigen Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien.
- (2) Bei der Philosophisch-Historischen Fakultät sind ferner alle Fächer der übrigen Nachfolgefakultäten der alten Philosophischen Fakultät (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften) als zweites Hauptfach bzw. Nebenfach nach Maßgabe der von diesen Fakultäten genannten fachspezifischen Anforderungen (s. Anlage 3) zugelassen.
- (3) Bei der Wahl von Philosophie als erstem Hauptfach können ohne be-

sondere Genehmigung beide Nebenfächer aus folgenden Bereichen der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät gewählt werden: Chemie, Physik, Astronomie, Geographie, Geologie-Paläontologie und Mineralogie (fachspezifische Anforderungen s. Anlage 4). Die Wahl von Mathematik, Biologie und Pharmazie als Nebenfach bedarf der Genehmigung und Festlegung der Prüfungsanforderungen im Einzelfall. Die Wahl eines zweiten Hauptfaches aus dem Bereich der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät hat zur Voraussetzung ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (Diplom, Staatsexamen, Magister) im betreffenden Fach. Ohne besondere Genehmigung ist sie nur für das Fach Geographie möglich (s. Anlage 4). Für alle anderen Fächer der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät bedarf die Wahl eines zweiten Hauptfachs der Genehmigung und Einzelfallentscheidung über die Prüfungsanforderungen. Entsprechende Genehmigungsanträge sind rechtzeitig bei den zuständigen Fakultäten zu stellen.

§ 4 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind jeweils der Dekan, die Promotionskonferenz und die Prüfer. Mitglieder der Promotionskonferenz sind die dem Fakultätsrat angehörenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten. Vorsitzender der Promotionskonferenz ist der Dekan oder sein Stellvertreter. Die Promotionskonferenz entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens sorgt der Dekan. Er bestellt zur Begutachtung der Dissertation einen Referenten und einen Korreferenten aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät. Einer von ihnen muß ein hauptamtlich an der Universität beschäftigter Professor sein. Als Korreferenten kann der Dekan einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellen. Mit Zustimmung der Promotionskonferenz kann er einen entsprechend qualifizierten Gelehrten einer anderen wissenschaftlichen Institution heranziehen, sofern er habilitiert ist.
- (3) Die Mitglieder der Fakultät sind nicht verpflichtet, Arbeiten zu begutachten, deren Themen außerhalb ihres Fachgebietes liegen oder deren Ergebnisse aus wesentlichen Gründen von ihnen nicht überprüft werden können.
- (4) Als Prüfer für das Rigorosum bestellt der Dekan für jedes Fach einen Professor Hochschul- oder Privatdozenten, von denen, soweit Prüfer vorhanden sind, keiner allein in zwei Fächern prüfen darf. Für Fächer an

derer Fakultäten verfährt er im Benehmen mit dem jeweiligen Dekan. Er bestellt grundsätzlich den Referenten der Dissertation zum Prüfer im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach. Bei Aufteilung eines Faches in Teilfächer gemäß Anlage 1 können mehrere Prüfer bestellt werden.

- (5) Bei fakultätsübergreifenden Fächerkombinationen ist die für das Hauptfach bzw. 1. Hauptfach zuständige Fakultät auch für das Gesamtverfahren zuständig.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluß eines Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudienganges an einer Universität voraus, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist. Wer im Hauptfach Slavische Philologie nach dem erfolgreichen Abschluss eines Lehramtsstudienganges zur Prüfung zugelassen werden möchte, muss die gleichen Leistungsnachweise erbringen, die in den Prüfungs- und Studienordnungen für den entsprechenden Magisterstudiengang genannt sind.
- (2) Wer zur Promotion zugelassen werden möchte, ohne in der von ihm gewünschten Fächerkombination einen Lehramts-, Magister- bzw. Diplomstudiengang erfolgreich abgeschlossen zu haben, muß in seiner gewünschten Fächerkombination die gleichen Leistungsnachweise für die Zulassung zur Prüfung erbringen, die in den Prüfungs- und Studienordnungen der Universität Heidelberg für die Lehramtsstudiengänge, Magisterstudiengänge und die Diplomstudiengänge Übersetzer/Dolmetscher genannt sind. Zusätzliche fachspezifische Anforderungen sind in der Anlage 2 genannt. Über die Anrechnung der in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen entscheidet die Promotionskonferenz. Gegebenenfalls legt sie eine fachspezifische Verfahrensweise fest.
- (3) Vor Beginn der Arbeit an der Dissertation ist die Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung durch den vorgesehenen Betreuer erforderlich. Hierüber hat dieser dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen. Die Möglichkeit, der Fakultät eine Dissertation einzureichen, die ohne Betreuung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten angefertigt worden ist, bleibt unbenommen.
- (4) Die Zulassung zur Promotion setzt ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens vier Jahren in den Haupt- und Nebenfächern voraus. § 52 UG (vorzeitige Ablegung) bleibt unberührt.
- (5) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Universitäten und anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden voll an gerechnet, wenn die Studienfächer des Bewerbers dort hinreichend ver-

treten und von ihm ordnungsgemäß studiert worden sind. In besonderen Fällen entscheidet die Promotionskonferenz über die Anrechnung.

- (6) Von den geforderten acht Semestern muß der Bewerber mindestens vier an Universitäten oder Hochschulen mit deutscher Unterrichtssprache und davon mindestens zwei an der Universität Heidelberg studiert haben.

§ 6 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1-3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas beim Dekan die Annahme als Doktorand beantragen. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, den Doktoranden zu unterstützen und eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Der Bewerber soll die Erklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten vorlegen, für die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden zu sorgen; dieser Professor, Hochschul- oder Privatdozent muß grundsätzlich der betreffenden Fakultät angehören. Kann der Bewerber keine entsprechende Erklärung vorlegen, soll die Promotionskonferenz den Bewerber nach Möglichkeit einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zuweisen.
- (2) Die Annahme als Doktorand wird für jeweils zwei Jahre ausgesprochen.

§ 7 Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Zur Einleitung des Promotionsverfahrens richtet der Bewerber ein förmliches Gesuch an den Dekan. Darin benennt er neben dem durch die Dissertation festgelegten Hauptfach bzw. 1. Hauptfach die beiden Nebenfächer oder das 2. Hauptfach.
- (2) Dem Gesuch sind beizulegen:
 1. Ein Lebenslauf, der auch über den bisherigen Bildungsgang des Bewerbers und insbesondere über die von ihm besuchten Lehrveranstaltungen Aufschluß gibt.
 2. Das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, das zum Studium in der Fakultät berechtigt, oder ein als gleichwertig anerkanntes inländisches oder ausländisches Zeugnis. Sofern das Reifezeugnis nicht den Nachweis des Latinums enthält, ist der Nachweis über die Ergänzungsprüfung beizufügen. Für die Fächer Geschichte (Südasiens), Klassische Indologie (Indologie I), Mo-

derne Indologie (Indologie II), Islamwissenschaft, Japanologie, Kunstgeschichte (Ostasiatische), Religionswissenschaft, Semiotik, Sinologie I und Sinologie II gilt, soweit sie in der Promotion Hauptfach sind: sofern das Reifezeugnis nicht den Nachweis des Latinums enthält, ist ein Nachweis über die Ergänzungsprüfung (Latinum) oder über angemessene Kenntnisse in der klassischen Sprache des entsprechenden Fach- oder Schwerpunktgebietes vorzulegen. Wenn die genannten Fächer oder das Fach Iranistik Nebenfächer sind, entfällt der Nachweis des Latinums, außer in den Fällen, in denen dieser Nachweis für ein anderes Fach der Promotion verlangt wird.

3. Die Studienbücher und Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen.
 4. Das Zeugnis über die Zwischenprüfung und sonstige Hochschul- oder staatliche Prüfungen sowie die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5.
 5. Ein Führungszeugnis, falls der Kandidat vor der Meldung zur Prüfung mehr als drei Monate exmatrikuliert war.
- (3) Gleichzeitig mit dem Gesuch ist als Dissertation eine noch nicht veröffentlichte Abhandlung aus dem Wissenschaftsbereich der Fakultät in drei Exemplaren einzureichen. Sie soll eine beachtenswerte wissenschaftliche Leistung darstellen und die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger Forschung erkennen lassen. Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des Bewerbers zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 2 UG). Beizufügen ist die schriftliche Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht, andere Quellen und Hilfsmittel als die in der Arbeit genannten nicht benutzt und die Dissertation noch keiner anderen Fakultät vorgelegt hat.
- (4) Die Dissertation soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Die Zulassung von Arbeiten in anderen Sprachen kann die Promotionskonferenz in Einzelfällen nach § 16 genehmigen, sofern die Beurteilung durch Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät möglich ist.
- (5) An die Stelle der noch nicht veröffentlichten Abhandlung kann mit Zustimmung der Promotionskonferenz ausnahmsweise eine bereits gedruckte wissenschaftliche Arbeit treten.
- (6) Das Promotionsgesuch zurückzuziehen ist nur so lange zulässig, als

nicht ein ablehnendes Votum über die Dissertation vorliegt oder das Rigorosum begonnen hat.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referenten geben schriftlich ein begründetes Gutachten ab, das spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Verfahrens vorliegen soll. Sie beantragen, die Arbeit anzunehmen oder abzulehnen.

(2) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, ist eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

| | |
|---------------------------------|-----|
| summa cum laude (ausgezeichnet) | = 0 |
| magna cum laude (sehr gut) | = 1 |
| cum laude (gut) | = 2 |
| rite (genügend) | = 3 |

Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note

ungenügend. = 4

(3) Weichen die Referenten in der Notengebung voneinander ab, so entscheidet der Dekan nach Rücksprache mit ihnen und gegebenenfalls nach Zuziehung eines Drittgutachters, den die Promotionskonferenz bestimmt.

(4) Wenn ein Referent die Arbeit ablehnt, entscheidet die Promotionskonferenz über den Fortgang des Verfahrens und gegebenenfalls über die Hinzuziehung weiterer Gutachter.

(5) Liegen die Gutachten vor, so läßt der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten für die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät vier Wochen im Dekanat auslegen. Zugleich sind diesen der Name des Bewerbers, der Titel der Dissertation und die Namen der Referenten mitzuteilen. Eine Auslage während des Monats August ist ausgeschlossen.

(6) Den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät steht innerhalb der Auslagefrist das Recht zu, beim Dekan einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit zu erheben. Die Promotionskonferenz entscheidet nach Anhören der beteiligten Professoren, Hochschul- und Privatdozenten über den Einspruch und beschließt die weitere Verfahrensweise. Geht kein Einspruch ein, ist die Dissertation angenommen.

(7) Haben beide Referenten die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen, so

beendet der Dekan nach der Auslagefrist das Promotionsverfahren. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit einem Exemplar und mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

- (8) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Bewerber eine neue oder eine verbesserte Dissertation vorlegen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Rigorosum (mündliche Prüfungen)

- (1) Ist die Auslagefrist abgelaufen und die Dissertation angenommen, findet das Rigorosum statt.
- (2) Der Dekan setzt die Termine der mündlichen Prüfungen fest, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Auslagefrist abgeschlossen sein sollen.
- (3) Die Prüfung dauert in einem Hauptfach etwa 60, in einem Nebenfach etwa 30 Minuten.
- (4) In der mündlichen Prüfung eines Hauptfaches werden ein Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens zweier nicht zu enger Teilgebiete erwartet. In der mündlichen Prüfung eines Nebenfaches werden ein Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens eines nicht zu engen Teilgebietes erwartet. Darüber hinaus können Probleme der Dissertation in das Prüfungsgespräch einbezogen werden. Die Prüfungsgebiete dürfen sich nicht überschneiden.
- (5) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern werden jeweils von dem bestellten Prüfer in Gegenwart eines promovierten Beisitzers aus dem Lehrkörper der Universität abgenommen, den der Dekan bestellt. Der Beisitzer führt das Protokoll. Der Dekan kann an den mündlichen Prüfungen teilnehmen. Sie werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen.
- (6) Studierende, die die Promotion im selben Fach anstreben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird jeweils durch die Noten gemäß § 8 Abs. 2 bewertet. Zwischennoten sind zulässig. Dabei können

die Notenziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Note 3,7 ist ausgeschlossen. Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung in einem Fach mit "ungenügend" bewertet wird.

- (2) Im Anschluß an die mündlichen Prüfungen wird von den Prüfern im Benehmen mit dem Dekan die Gesamtnote des Rigorosums festgelegt; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine nicht genügende Prüfungsleistung in einem Nebenfach kann durch einmalige Wiederholung dieser Teilprüfung binnen sechs Monaten ausgeglichen werden. Bei einem "ungenügend" in einem Hauptfach oder in beiden Nebenfächern muß das gesamte Rigorosum wiederholt werden.
- (4) Das nicht bestandene Rigorosum kann nur einmal und nur in denselben Fächern wiederholt werden. Zur Wiederholung kann der Dekan den Bewerber frühestens nach sechs Monaten zulassen.
- (5) Das Ergebnis des Rigorosums und die Bewertung der Dissertation werden dem Bewerber vom Dekan mitgeteilt.

§ 11 Ergebnis der Promotion

Nach Abschluß aller Prüfungsleistungen setzt der Dekan die Gesamtnote fest. Diese errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Dissertation und für das Rigorosum. Liegt der Wert zwischen zwei Noten, so gibt die Dissertation den Ausschlag. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend. Eine Zwischennote ist nicht zulässig. Über das Ergebnis wird dem Kandidaten vom Dekan eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat der Bewerber die Prüfungen bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation drucken/vervielfältigen zu lassen, ohne dabei Änderungen vorzunehmen, die nicht ausdrücklich verlangt oder genehmigt sind. Fordert ein Referent für die Veröffentlichung der Arbeit noch bestimmte Änderungen oder Ergänzungen, so ist der Kandidat verpflichtet, die geforderten Änderungen und Ergänzungen vor der Drucklegung/Vervielfältigung vorzunehmen und sie den Referenten vorzulegen. Die Arbeit darf erst dann gedruckt/vervielfältigt werden, wenn die letzten Korrekturen mit dem Imprimatur zweier Referenten versehen sind.
- (2) Ein mit dem Imprimatur der Referenten versehenes Exemplar verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (3) Spätestens zwei Jahre nach dem Ausstellen der vorläufigen Bescheini-

gung ist die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren an die Fakultät abzuliefern. Wird diese Frist versäumt, erlöschen alle Ansprüche auf Promotion. In besonderen Fällen kann der Dekan die Ablieferungsfrist für die Dissertationsexemplare verlängern. Der Bewerber muß rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung stellen und ihn hinreichend begründen.

- (4) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen und der Fakultät ein Exemplar der veröffentlichten Arbeit übergeben hat.
- (5) Für die Veröffentlichung gibt es folgende Möglichkeiten:
 1. Ablieferung von 80 Exemplaren in Fotodruck oder 50 Exemplaren in Form von Mikrofiches an die Universitätsbibliothek Heidelberg;

oder
 2. Publikation bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird;

oder
 3. Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 hat der Bewerber jeweils drei Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Fakultät behält sich vor zu entscheiden, auf welche Zeitschriften, Schriftenreihen oder selbständige Verlagsveröffentlichungen diese Bestimmung anzuwenden ist. Alle Pflichtexemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, daß es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen. Den gedruckten/vervielfältigten Pflichtexemplaren sind ein Lebenslauf und die Namen der Referenten beizugeben.

§ 13 Verleihung des Doktorgrades

Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache abgefaßt. Sie kann auf Wunsch auch in lateinischer Übersetzung gegen Übernahme der Druckkosten ausgestellt werden. Für die Ausfertigung der Urkunde ist der Tag maßgebend, an dem die mündliche Prüfung abgeschlossen wurde. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen; von diesem Tag an hat der Promovierende das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Führen von Bezeichnungen wie "Dr.des" ist nicht gestattet.

§ 14 Erneuerung der Promotion, Ehrenpromotion

- (1) In besonderen Fällen kann die Fakultät die Promotion anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages erneuern. Den ihr bekannt gewordenen wissenschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Verdiensten des Geehrten nach seiner Promotion gibt die Fakultät durch eine entsprechende Fassung einer Laudatio Ausdruck.
- (2) Die Fakultät kann mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors der Philosophie "honoris causa" (Dr. phil.h.c.) verleihen. Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der erweiterte Fakultätsrat zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten als Berichterstatter, deren Gutachten die Grundlage für die Laudatio bilden. Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über diesen Antrag mit Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder. In der Urkunde begründet die Fakultät die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr.phil.h.c.) mit den von ihr anerkannten wissenschaftlichen Verdiensten. Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung der angefertigten Urkunde möglichst im Zusammenhang mit einem Festvortrag des Geehrten.

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen; Entziehung des Doktorgrades

- (1) Hat der Bewerber für die Zulassung zur Promotion schwerwiegende falsche Angaben gemacht oder hat er sich bei der Ablegung der Prüfung unerlaubter Mittel bedient, so wird die Promotion nicht vollzogen; eine schon vollzogene Promotion wird von der Promotionskonferenz für ungültig erklärt.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der erweiterte Fakultätsrat zuständig.
- (3) Vor der Beschlußfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 16 Ausnahmen

In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann die Promotionskonferenz mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen

von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 27. März 1961 außer Kraft.
- (2) Für drei Jahre nach Inkrafttreten ist die Möglichkeit gegeben, die Promotion nach der alten Promotionsordnung abzuschließen.

Anlage 1: Fächerkatalog gemäß § 3 Abs. 1

| Studiengang (Prüfungsfach) | wählbar in | | | | Art der negativen/ positiven Kombinationsregelung, Beschränkungen, Anmerkungen |
|--|----------------------------------|------|----------------------------------|----|---|
| | Zweifächer- verbindung als | | Dreifächer- verbindung als | | |
| | 1.HF | 2.HF | HF | NF | |
| PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT | | | | | |
| Ägyptologie | x | x | x | x | - |
| Alte Geschichte | - | - | x | x | -nicht drei der fünf historischen Fächer: Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Historische Hilfswissenschaften -wenn HF, muß eines der NF aus den Bereichen Geschichte oder Altertumswissenschaft gewählt werden, d. h. aus dem Kreis der Fächer Theologie, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Historische Hilfswissenschaften, Ägyptologie, Assyriologie, Semitistik, Klassische Philologie (Griechisch), Klassische Philologie (Latein), Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie, Christliche Archäologie, Klassische Archäologie, |
| Archäologie (Christliche) | - | x | x | x | - |
| Archäologie (Klassische) | - | x | x | x | - |
| Archäologie (Vorderasiatische) | - | - | x | x | wenn HF, muß Assyriologie eines der NF sein |
| Assyriologie | x | x | x | x | wenn HF mit 2 NF, muß Vorderasiatische Archäologie oder Semitistik eines der NF sein. |
| Geschichte (Mittlere und Neuere) | x | x | x | x | nicht zwei Hauptfächer bzw. drei Fächer aus dem Gesamtbereich Geschichte und Alte Geschichte; der Bereich Geschichte umfaßt die Fächer Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Historische Hilfswissenschaften |
| Geschichte (Osteuropäische) | x | x | x | x | wie Geschichte (Mittlere und Neuere) |
| Geschichte (Südasiens) | x | x | x | x | wie Geschichte (Mittlere und Neuere) |
| Geschichte (Historische Hilfswissenschaften) | - | - | - | x | -wie Geschichte (Mittlere und Neuere) -nur in Verbindung mit HF oder weiterem NF aus dem Bereich: Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Kunstgeschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit |
| Klassische Indologie | x | x | x | x | nicht 2 HF aus der Indologie |
| Moderne Indologie | - | - | x | x | wenn HF, muß Klassische Indologie eines der NF sein |

| Studiengang (Prüfungsfach) | wählbar in | | | | Art der negativen/ positiven Kombinationsregelung, Beschränkungen, Anmerkungen |
|--|----------------------------------|------|----------------------------------|----|---|
| | Zweifächer- verbindung als | | Dreifächer- verbindung als | | |
| | 1.HF | 2.HF | HF | NF | |
| Iranistik | - | - | - | x | - |
| Islamwissenschaft | x | x | x | x | - |
| Japanologie | x | x | x | x | - |
| Klassische Philologie (Griechisch) | x | x | x | x | - wenn 1. HF ohne Latein als 2. HF, s. Anlage 2 (Fachspezifische Anforderungen) - wenn HF mit 2 NF, muß Latein eines der NF sein |
| Klassische Philologie (Latein) | x | x | x | x | - wenn 1. HF ohne Griechisch als 2. HF, s. Anlage 2 (Fachspezifische Anforderungen) - wenn HF mit 2 NF, muß Griechisch eines der NF sein |
| Kunstgeschichte (Europäische) | x | x | x | x | nicht in Verbindung mit Christlicher Archäologie als 2.HF |
| Kunstgeschichte (Ostasiatische) | x | x | x | x | nicht in Verbindung mit Christlicher Archäologie als 2.HF |
| Musikwissenschaft | x | x | x | x | - |
| Philosophie | x | x | x | x | nicht in Verbindung mit Erziehungswissenschaft als 2.HF |
| Religionswissenschaft | x | x | x | x | - |
| Semitistik | x | x | x | x | - |
| Sinologie I (Klassische Sinologie) | x | x | x | x | nicht zwei HF aus der Sinologie |
| Sinologie II (Moderne Sinologie) | x | x | x | x | nicht zwei HF aus der Sinologie |
| Ur- und Frühgeschichte | - | - | x | x | - |
| NEUPHILOLOGISCHE FAKULTÄT | | | | | |
| Computerlinguistik | x | x | x | x | als NF nur zusammen mit einem sprachwissenschaftlichen HF oder NF oder mit den Fächern Deutsche Philologie, Englische Philologie oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit |
| Deutsche Philologie | x | x | x | - | nicht mit einem oder mehreren Fächern aus dem Gesamtbereich "Deutsche Philologie und Deutsch als Fremdsprachenphilologie" |
| Deutsche Philologie (Neuere Deutsche Literatur) | - | - | - | x | wie Deutsche Philologie |
| Deutsche Philologie (Neuere Deutsche Sprache) | - | - | - | x | wie Deutsche Philologie |

| Studiengang (Prüfungsfach) | wählbar in | | | | Art der negativen/ positiven Kombinationsregelung, Beschränkungen, Anmerkungen |
|---|----------------------------------|------|----------------------------------|----|--|
| | Zweifächer- verbindung als | | Dreifächer- verbindung als | | |
| | 1.HF | 2.HF | HF | NF | |
| Deutsche Philologie (Ältere Deutsche Sprache und Literatur) | - | - | - | x | wie Deutsche Philologie |
| Englische Philologie | x | x | x | - | nicht mit einem anderen Fach aus der Englischen Philologie |
| Englische Philologie (Sprachwissenschaft) | - | - | - | x | nicht mit einem anderen Fach aus der Englischen Philologie |
| Englische Philologie (Literaturwissenschaft) | - | - | - | x | nicht mit einem anderen Fach aus der Englischen Philologie |
| Romanische Philologie (Sprachwissenschaft) | x | x | x | x | nicht zwei HF aus der Romanischen Philologie |
| Romanische Philologie (Literaturwissenschaft) | x | x | x | x | nicht zwei HF aus der Romanischen Philologie |
| Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit | - | - | x | x | - |
| Slavische Philologie (Sprachwissenschaft) | x | x | x | x | -nicht zwei HF aus der Slavischen Philologie -s. auch Anlage 2 (Fachspezifische Anforderungen) |
| Slavische Philologie (Literaturwissenschaft) | x | x | x | x | -nicht zwei HF aus der Slavischen Philologie -s. auch Anlage 2 (Fachspezifische Anforderungen) |
| Allgemeine Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft | x | x | x | x | mindestens ein weiteres Fach nicht aus dem Gesamtbereich "Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft" |
| Spezielle Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft (als Promotionsfach kann jedes Sprachfach gewählt werden, für das am Institut für Übersetzen und Dolmetschen mindestens eine Professur besteht) | x | x | x | x | mindestens ein weiteres Fach nicht aus dem Gesamtbereich Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft; dabei aus den sonstigen Fächern der Neuphilologischen Fakultät nur ein Fach, das nicht dem Sprachbereich des in Spezieller Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft gewählten Faches angehört |
| Deutsch als Fremdsprachenphilologie | x | x | x | - | nicht mit einem oder mehreren Fächern aus dem Gesamtbereich "Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Deutsche Philologie" |
| Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Sprachwissenschaft) | - | - | - | x | nicht mit einem oder mehreren Fächern aus dem Gesamtbereich "Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Deutsche Philologie" |
| Deutsch als Fremdspra- | - | - | - | x | nicht mit einem oder mehreren Fächern aus dem Gesamtbe- |

| Studiengang (Prüfungsfach) | wählbar in | | | | Art der negativen/ positiven Kombinationsregelung, Beschränkungen, Anmerkungen |
|--|----------------------------------|------|----------------------------------|----|--|
| | Zweifächer- verbindung als | | Dreifächer- verbindung als | | |
| | 1.HF | 2.HF | HF | NF | |
| Phonologie (Literaturwissenschaft) | | | | | reich "Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Deutsche Philologie" |
| HOCHSCHULE FÜR JÜDISCHE STUDIEN Jüdische Studien | - | - | - | x | |

ANLAGE 2

Fachspezifische Anforderungen gemäß § 5 Abs. 2

- Klassische Philologie: Griechisch
Klassische Philologie: Latein

Wird Griechisch bzw. Latein als 1. Hauptfach ohne das andere Fach als 2. Hauptfach gewählt, so sind Studienleistungen im Umfang von 3 Proseminaren oder 2 Proseminaren und 1 Lektürekurs im jeweils anderen Fach nachzuweisen.

- Slavische Philologie: Sprachwissenschaft
Slavische Philologie: Literaturwissenschaft

Über die für die Zulassung zur Magisterprüfung gestellten Anforderungen hinaus je Promotionsfach:

A Bei Wahl als Hauptfach:

Die erfolgreiche Teilnahme an 2 Hauptseminaren

B Bei Wahl als Nebenfach:

Die erfolgreiche Teilnahme an 1 Hauptseminar

- Allgemeine Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft
Spezielle Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft

A Bei Wahl als Hauptfach:

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 3 Hauptseminaren im Bereich Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft sowie mindestens 2 Hauptseminaren im Bereich Kulturwissenschaft.

B Bei Wahl als Nebenfach:

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 2 Hauptseminaren im Bereich Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft sowie mindestens 1 Hauptseminar im Bereich Kulturwissenschaft.

ANLAGE 3

I. Fachspezifische Anforderungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Fach Volkswirtschaftslehre gemäß § 3 Abs. 2

1. Promotion nach dem Abschluß eines Magister- oder Diplomstudiengangs

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und die Anforderungen bei der Promotionsprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre als zweitem Hauptfach oder als Nebenfach sind dieselben wie bei der Prüfung im Magisterstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im zweiten Haupt- oder Nebenfach.

zuzüglich

- A. bei der Wahl als zweites Hauptfach bei der mündlichen Promotionsleistung: zwei mit gut benotete Leistungsnachweise,
- B. bei der Wahl als Nebenfach bei der mündlichen Promotionsleistung: ein mit gut benoteter Leistungsnachweis,

wählbar aus den in der "Anlage zum Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Magisterstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät" genannten Fachgebieten: Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, Entwicklungsökonomie, Internationale Agrarentwicklung, Statistik.

Die Leistungsnachweise sind in den Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Hauptstudium zu

erbringen.

2. Promotion bei einem grundständigen Studiengang

Die fachspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und die Anforderungen bei der Promotionsprüfung bei einer grundständigen Promotion an der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft, Neuphilologischen Fakultät und Philosophisch-Historischen Fakultät sind dieselben wie die in Ziffer 1. genannten.

**II. Fachspezifische Anforderungen
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
gemäß § 3 Abs. 2**

Für die Zulassung zur Prüfung, für die Durchführung der Prüfung und für die Prüfungsinhalte gelten die in der Magisterprüfungsordnung getroffenen Regelungen.

ANLAGE 4

**Fachspezifische Anforderungen
der Naturwissenschaftlich-Mathematischen
Gesamtfakultät gemäß § 3 Abs. 3**

A. Als Nebenfach für das Fach

I. CHEMIE

| GRUNDSTUDIUM | SWS |
|---|-----|
| Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie | 5 |
| Mathematik für Naturwissenschaftler A | 2 |
| Übungen dazu | 2 |
| Anorganisch-Chemisches Praktikum für Geowissenschaftler | 8 |
| Organische Chemie (Grundvorlesung) | 4 |
| Übungen dazu | 1 |
| Einführung in die Physikalische Chemie I | 4 |
| Übungen dazu | 2 |
| insgesamt | 28 |

| HAUPTSTUDIUM | SWS |
|---|----------|
| Organisch-Chemisches Seminar für Naturwissenschaftler und Lehramtskandidaten (Nebenfach Chemie) | 3 |
| Organisch-Chemisches Kurspraktikum für Naturwissenschaftler und Lehramtskandidaten (Nebenfach Chemie) 4 Wochen, ganztägig, während der Ferien | 6 |
| Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum (5 Versuche) | 5 |
| Spezialvorlesungen aus der Chemie | <u>4</u> |
| insgesamt | 18 |

II. PHYSIK

| GRUNDSTUDIUM | SWS |
|---|-----------|
| Physik I("Mechanik, Wärme") mit Rechenübungen | 4 + 2 |
| Physik II ("Elektrizität, Magnetismus, Wellen") mit Rechenübungen (ein Schein für Rechenübungen obligatorisch) | 4 + 2 |
| Physikalisches Praktikum I (Schein obligatorisch) | 6 |
| Physikalisches Praktikum IIa (Schein obligatorisch) | 3 |
| insgesamt | <u>21</u> |

| HAUPTSTUDIUM | SWS |
|--|----------|
| Physik III ("Relativität, Quanten und Statistik") | 4 |
| wahlweise eine Vorlesung aus Physik IV -VI ("Atome und Moleküle"; "Festkörperphysik"; "Kerne und Elementarteilchen") | 4 |
| insgesamt | <u>8</u> |

Auf Wunsch und nach Rücksprache mit der Fakultät für Physik und Astronomie können die Veranstaltungen des Hauptstudiums durch geeignete andere Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

Zum Verständnis der Vorlesungen müssen hinreichende mathematische Grundkenntnisse vorhanden sein. Gegebenenfalls sind diese durch den Besuch einer mathematischen Einführungsvorlesung (wie z. B. "Mathematik für Naturwissenschaftler", z.Zt. angeboten von der Fakultät für Chemie) zu erwerben.

Es wird empfohlen, zusätzlich die Vorlesung "Moderne Physik für Nebenfächler" (2 SWS) zu besuchen.

III. ASTRONOMIE

| | |
|---|-------------|
| GRUNDSTUDIUM | SWS |
| Physik I("Mechanik, Wärme") mit Rechenübungen | 4 + 2 |
| Physik II ("Elektrizität, Magnetismus, Wellen") mit Rechenübungen | 4 + 2 |
| (ein Schein für Rechenübungen obligatorisch) | |
| Physikalisches Praktikum I (Schein obligatorisch) | 6 |
| Physikalisches Praktikum IIa (Schein obligatorisch) | 3 |
| | <hr/> |
| insgesamt | 21 |
| | |
| HAUPTSTUDIUM | SWS |
| Einführung in die Astronomie und Astrophysik I und II | 2x2 |
| Astronomisches Praktikum (Schein obligatorisch) | 8 |
| Astronomisches Seminar (Schein obligatorisch) | 2 |
| Kurs- oder Spezialvorlesung | <hr/> 1 - 2 |
| insgesamt | 15 - 16 |

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß zum Verständnis der Vorlesungen hinreichende mathematische Grundkenntnisse vorhanden sein müssen. Gegebenenfalls sind diese durch den Besuch einer mathematischen Einführungsvorlesung (wie z. B. "Mathematik für Naturwissenschaftler", z. Zt angeboten von der Fakultät für Chemie) zu erwerben.

Der Prüfungsstoff entspricht dem Inhalt der oben angegebenen Lehrveranstaltungen. Die Prüfer sind beim Dekanat der Fakultät für Physik und Astronomie zu erfragen.

IV. GEOGRAPHIE

GRUNDSTUDIUM (mindestens 19 Semesterwochenstunden und 11 Exkursionstage)

Einführung in das Studium der Geographie V2, S2, E2

Proseminar Physiogeographie S2, E3

Proseminar Anthropogeographie S2, E3

Proseminar Regionale Geographie S2

Einführung in die Kartographie V1, S2

Geländepraktikum Physiogeographie oder Anthropogeographie E3

mindestens 3 Vorlesungen, davon je eine Grundvorlesung aus dem Bereich der Physiogeographie und Anthropogeographie mind. V6

HAUPTSTUDIUM (mindestens 10 Semesterwochenstunden und 11 Exkursionstage)

ein Hauptseminar aus der gewählten Fachrichtung Physiogeographie, Anthropogeographie, Regionalforschung: im Falle der Regionalforschung nach Möglichkeit zur Regionalen Physiogeographie oder Regionalen Anthropogeographie

S2

ein methodisches Seminar oder Praktikum z. B. Karteninterpretation, Luftbildinterpretation, Wetterkartenanalyse, Laborpraktikum, Statistik, Empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung, Computerkartographie

mind. S2

mindestens 3 Vorlesungen, davon wenigstens eine aus der gewählten Fachrichtung

mind. V6

ein- und mehrtägige Exkursionen

mind. E11

V = Vorlesung (Angabe der Semesterwochenstunden)

S = Seminar (Angabe der Semesterwochenstunden)

E = Exkursion (Angabe der Exkursionstage)

V. GEOLOGIE-PALÄONTOLOGIE

Die Nebenfachanforderungen Geologie-Paläontologie betragen wenigstens 31 (27) Semesterwochenstunden (Vorlesungen und Seminare) und 16 Geländetage

VORLESUNGEN

| | |
|---|-----------------------------|
| Einführung in die Geologie, endogene Dynamik | 2V |
| Einführung in die Geologie, exogene Dynamik | 2V |
| Abriß der Erdgeschichte, Präkambrium | 2V |
| Abriß der Erdgeschichte, Phanerozoikum | 2V |
| Einführung in die Petrographie (wahlweise Einführung in die Mineralogie und Gesteinskunde) | 4V (alternativ 1V,2Ü) |
| Physik I und II | 8V |
| Allgemeine Chemie und Einführung in die Anorganische Chemie (wahlweise Einführung in die Chemie für Physiker und Geowissenschaftler) | 4V (alternativ 3V) |

LEHRVERANSTALTUNGEN

mit Leistungsnachweisen

| | |
|--|----|
| Geologische Übungen für Anfänger und Nebenfachstudenten: Schichten und Schnitte zum Kartenwerk 1:25000 | 2Ü |
| Übungen zur Vorlesung "Einführung in die Geologie": Die Stoffe der Erdkruste | 2Ü |
| Anfänger-Seminar: Grundbegriffe der Geologie (Teilbe- | |

 V = Vorlesung (Angabe der Semesterwochenstunden)
 S = Seminar (Angabe der Semesterwochenstunden)
 E = Exkursion (Angabe der Exkursionstage)

| | |
|---|-------------------------------|
| reiche, nach Ankündigung) | 2S |
| Einführung in die Geochronologie (wahlweise Einführung in die Isotopengeologie) | 2V, 1Ü (alternativ 1V, 1Ü) |
| Übungen zur Erdgeschichte: Leitfossilien der Biostratigraphie | 2Ü |
| GELÄNDE | |
| Geologisches Kartieren, Kurs für Anfänger, in den Semesterferien | 8 Tage |
| Exkursion, 1-2tägig, insgesamt | 8 Tage |

VI. MINERALOGIE

Die Nebenfachanforderungen Mineralogie betragen wenigstens 39 Semesterwochenstunden und 4 Geländeta-
ge

| | |
|--|---------------|
| | SWS |
| Allgemeine Mineralogie | 4V |
| Übungen zur "Allgemeinen Mineralogie" | 2Ü/S |
| Einführung in die Petrographie | 4V |
| alternativ | (alternativ |
| Einführung in die Gesteins- und Mineralkunde mit Übungen | 2V/Ü) |
| Seminar für Mineralogen | 2Ü/S |
| Exkursionen | 4 Tage (2SWS) |
| Einführung in die Geologie | 4V |
| Einführung in die Geochronologie | 2V |
| Physik I | 4V |
| Rechenübungen zu Physik I | 2Ü/S |

V = Vorlesung (Angabe der Semesterwochenstunden)
S = Seminar (Angabe der Semesterwochenstunden)
E = Exkursion (Angabe der Exkursionstage)

| | |
|---|------|
| Physikalisches Praktikum I | 6Ü/S |
| Einführung in die Chemie | 3V |
| Anorganisch-Chemisches Praktikum für Geowissenschaftler | 8Ü/S |

B. als 2. Hauptfach für das Fach

GEOGRAPHIE

GRUNDSTUDIUM (mindestens 33 Semesterwochenstunden und 25 Exkursionstage)

| | |
|--|------------|
| Einführung in das Studium der Geographie | V2, S2, E2 |
| Proseminar Physiogeographie | S2, E3 |
| Proseminar Anthropogeographie | S2, E3 |
| Proseminar Regionale Geographie | S2 |
| Einführung in die Kartographie | V1, S2 |
| Geländepraktikum Physiogeographie | E3 |
| Geländepraktikum Anthropogeographie | E3 |
| mindestens 6 Vorlesungen, davon je zwei Grundvorlesungen aus dem Bereich der Physiogeographie und Anthropogeographie | mind.V12 |
| Ein- und mehrtägige Exkursionen | E8 |
| Geologische Übungen für Anfänger | S2 |
| Übung "Einführung in die Gesteins- und Mineralkunde" | S2 |

je eine Vorlesung aus
"Einführung in die Geologie"
a) Endogene Dynamik
b) Exogene Dynamik
und

V = Vorlesung (Angabe der Semesterwochenstunden)
S = Seminar (Angabe der Semesterwochenstunden)
E = Exkursion (Angabe der Exkursionstage)

"Abriß der Erdgeschichte"

a) Präkambrium

b) Phanerozoikum

insgesamt V4

Geologische oder mineralogische Exkursionen

E3

HAUPTSTUDIUM (mindestens 22 Semesterwochenstunden und 25 Exkursionstage)

zwei Hauptseminare aus der gewählten Fachrichtung Physiogeographie, Anthropogeographie, Regionalforschung: im Falle der Regionalforschung nach Möglichkeit zur Regionalen Physiogeographie oder Regionalen Anthropogeographie

S4

vier methodische Seminare oder Praktika (z.B. Karteninterpretation, Luftbildinterpretation, Wetterkartenanalyse, Laborpraktikum, Statistik, Empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung, Computerkartographie)

mindestens S8

mindestens vier Vorlesungen, davon zwei aus der gewählten Fachrichtung

mindestens V8

eine "Große Exkursion" und zugehöriges Vorbereitungsseminar

S2, E14

ein- und mehrtägige Exkursionen

E11

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 13. November 1989, Seite 437, geändert am 7. Januar 1991 (W.u.K. 1991, S. 127), am 11. Januar 1995 (W.u.F. 1995, S.83), am 25. Januar 1999 (W.,F. u.K. 1999, S. 48), am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2002, S. 115), am 25. September 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2002, S. 341) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 369).

V = Vorlesung (Angabe der Semesterwochenstunden)

S = Seminar (Angabe der Semesterwochenstunden)

E = Exkursion (Angabe der Exkursionstage)

05-00-5

Codiernummer

03.07.2003

letzte Änderung

05-26

Auflage - Seitenzahl

V = Vorlesung (Angabe der Semesterwochenstunden)

S = Seminar (Angabe der Semesterwochenstunden)

E = Exkursion (Angabe der Exkursionstage)